



Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck

I. Vorbemerkung

Die Gemeinde Havixbeck stellt mit diesem Standortkonzept Vorgaben auf, nach denen sich die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW) für die Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum in Havixbeck richtet.

Dieses Konzept regelt nicht die Sammlung von Altkleidern und -schuhen über Container auf privaten Grundstücken ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Sammlungen im Holsystem, soweit dafür öffentlicher Straßenraum nicht über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird.

II. Ziele

Mit diesem Standortkonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Altkleidercontainer in der Gemeinde Havixbeck werden die Verteilung und die Standorte der Sammelcontainer geregelt.

Die Altkleidercontainer sollen im Gemeindegebiet gleichmäßig verteilt werden. Gleichzeitig soll eine negative Auswirkung auf das Gemeinde- und Straßenbild (z.B. „Vermüllung“ der Standplätze) vermieden werden.

III. Standortkonzept

Die Gemeinde Havixbeck sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor.

Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW.

Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt.

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Belange des Straßen- und Gemeindebildes, um eine Verschandelung des Gemeindebildes durch eine Vielzahl von Alttextilien-Container im Sinne einer sogenannten Übermöblierung des öffentlichen Straßenraums zu vermeiden oder ein bestimmtes Straßen- und Platzbild zu schützen; hierzu gehört auch eine Vermüllung und Verschmutzung zu vermeiden, die regelmäßig mit Abfall-Containerstandplätzen verbunden ist.
- Der einwandfreie Straßenzustand (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs).



- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, welche durch die Vermüllung und Verschmutzung von Abfall-Containerstandplätzen entstehen kann.
- Der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen).

Die nach den oben genannten Kriterien ausgewählten Standorte sind in einer Standortliste zusammengefasst und als Anlage beigefügt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, einzelne Standorte z. B. aufgrund von Bau-maßnahmen, zu verändern/ zu verlegen.

Ein neuer Standort ist immer möglichst in der Nähe des alten Standortes zu wählen, dabei sind die genannten Kriterien zur Standortauswahl zu berücksichtigen.

Sofern die veränderten Standorte eine Anzahl von fünf Standorten erreicht hat, ist das veränderte Konzept durch den Rat der Gemeinde Havixbeck neu zu beschließen.

Ein Standort kann, je nach den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten, bis maximal drei Container aufnehmen. In der Liste ist zusätzlich die erlaubte Anzahl von Altkleidercontainern pro Standort eingetragen. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

IV. Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse

Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für die Standorte gem. Standortliste ist schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeinde Havixbeck zu stellen.

Die Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Containern zur Sammlung von Altkleidern und -schuhen müssen folgenden Inhalt haben:

1. genaue Bezeichnung des Standorts mit Fotografie des Standorts,
2. Anzahl und beispielhafte Abbildung der aufzustellenden Container, Angaben zur Größe; farblicher Gestaltung und zum Material der Container,
3. Angaben zur Leerungshäufigkeit,
4. Benennung eines Ansprechpartners beim Sammler mit Angaben zu dessen Erreichbarkeit sowie
5. Darlegung, wie die Sauberkeit der Standorte gewährleistet ist und die Standorte auf Anforderung der Gemeinde Havixbeck innerhalb von 24 Stunden gesäubert werden.



Sondernutzungserlaubnisse werden gem. § 18 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW bis auf Widerruf erteilt.

Die Erlaubnisse sind mit der Auflage zu erteilen, dass die aufgestellten Altkleidercontainer mindestens alle zwei Wochen zu entleeren und die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes zu reinigen sind.

Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidercontainer im Zusammenhang stehen.

Die Verwaltung soll den Begünstigten bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen.

Die Altkleidercontainer sind mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zu kennzeichnen.

Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken.

Die Gemeinde Havixbeck teilt durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck in der aktuellen Fassung und auf der Internetseite der Gemeinde Havixbeck (www.havixbeck.de) mit, wenn die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für einen der in der Anlage aufgeführten Standorte bevorsteht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt mindestens zwei Monate vor dem Beginn der neu zu erteilenden Sondernutzungserlaubnis.

Liegen nach Ablauf von einem Monat seit der öffentlichen Bekanntmachung mehrere Anträge vor, berücksichtigt die Gemeinde bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen die Anträge jener Anbieter, die neben dem Antragsteller auch eine natürliche Person als örtlichen zuständigen Ansprechpartner benennen und dessen Zuverlässigkeit durch geeignete Nachweise (bspw. Registerauszug) belegen.

Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Anzeige für eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung gemäß §§ 17, 18 KrWG nachzuweisen.

Die Gemeinde prüft die Eignung der Antragsteller anhand der vorgelegten Nutzungskonzepte und tatsächlicher Anhaltspunkte darauf, ob insbesondere der unter Nr. 3 benannte Leerungsrhythmus sowie die Sicherheit und Sauberkeit des Umfeldes gewährleistet sind.

Sind mehrere, gleichermaßen geeignete Anträge zu berücksichtigen, entscheidet das Eingangsdatum des Antrages.

Die Entscheidung ist allen Antragstellern mitzuteilen.

Sind Sondernutzungserlaubnisse aufgrund des vorgenannten Verfahrens erteilt, werden darüber hinaus keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainer im Gemeindegebiet erteilt.



V. Beschluss des Rates und Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom Rat der Gemeinde Havixbeck in öffentlicher Sitzung am 08.05.2025 beschlossen worden.

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



**Anlage zum Standortkonzept und der Ermessensrichtlinien für die
Aufstellung von Altkleidercontainern auf dem Gebiet der Gemeinde
Havixbeck**

Lfd. Nr.	Standort	Anzahl Altkleidercontainer
1	Althoffsweg (vor Einfahrt Sportzentrum/Tennisanlage)	1
2	Am Stiftsgraben (am Feuerwehrgerätehaus Hohenholte)	1
3	An der Feuerwache/Ecke Kleibrink	2
4	Hangwerfeld 43	1
5	Herkentruper Straße (Seitenstreifen vor Hausnr. 13)	1
6	Münsterstraße/Ecke Beekenkamp	2
7	Schmitz Kamp (Einfahrt Parkplatz v. Josef-Heydt-Str.)	3
8	Bahnhof Havixbeck, Lasbeck	1
9	Bellegarde-Platz (gegenüber der Musikschule)	2